



1. Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 1 und 3 und § 8 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-R. 8)

§§ 8, 9 und 11 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Allgemeines zu Haushalt und Wohnungskosten

2.1 Haushalt

Der Haushalt bezeichnet die aus einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen bestehende wirtschaftliche Entscheidungseinheit, die die Aufgaben der täglichen Lebensführung, insbesondere die Sicherung der gemeinsamen Bedarfsdeckung, selbständig verfolgt. Die Haushaltsgrösse ist massgebend für das Mass des Grundbedarfes und die Höhe der angemessenen Wohnungskosten. (Vgl. Kommentare *Grundbedarf, Umfang und Wohnungskosten, angemessene*.)

2.2 Lebensgemeinschaften

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinats, faktische Lebensgemeinschaft, vgl. Kommentar *Lebens- und Wohngemeinschaften*) bezeichnet eine Paarbeziehung mit einer engeren (bis eheähnlichen) Beziehung unter den Partnern. In der Regel liegt hier ein gemeinsamer Mietvertrag vor. Untermietverträge sind jedoch möglich. Die Vereinbarungen der Partner untereinander (insbesondere betreffend Übernahme von Mietkosten, Art des Mietvertrages) ist für die Sozialhilfe bei Vorliegen einer Lebensgemeinschaft **nicht** relevant.

2.3 Wohngemeinschaften

Die Wohngemeinschaft bezeichnet das praktische, faktische Zusammenleben mehrerer Personen, eine nähere Beziehung der verschiedenen Personen untereinander ist möglich, jedoch nicht notwendig. Auch hier kann ein gemeinsamer Mietvertrag vorliegen. Untermietverträge sind hier in der Regel vermehrt vorhanden. Die Vereinbarungen der verschiedenen Personen untereinander (insbesondere betreffend Übernahme von Mietkosten, Art des Mietvertrages) ist für die Sozialhilfe auch bei Vorliegen einer Wohngemeinschaft **nicht** relevant.

2.4 Kopfquote

Lebens- und Wohngemeinschaften im Sinne von § 8 SHG sind gleichgestellt. Bei Lebens- und Wohngemeinschaften gilt die Haushaltsgrösse, d.h. die Kopfquotenberechnung entsprechend der Haushaltsgrösse findet sowohl für den Grundbedarf als auch für die Wohnungskosten (gemäss der Mietzinsgrenzwertliste der Gemeinde) Anwendung. (Vgl. Kommentar *Kopfquotenberechnung*.)



(Fortsetzung von Seite 1)

3. Untermietverhältnisse insbesondere

Der Tatbestand des Vorliegens eines Untermietvertrages ist für die Sozialhilfe erst relevant, wenn das Vorliegen einer Lebens- oder einer Wohngemeinschaft klar verneint werden kann. Das Vorliegen eines Untermietvertrages spricht nicht per se für einen eigenen, separaten Haushalt. Es ist unumgänglich, dass die Sozialhilfebehörde den Einzelfall individuell abklärt, dies insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Missbrauch (§ 42 Abs. 3 SHG; vgl. auch Kommentar *Lebens- und Wohngemeinschaften*).

Die Person, die in Untermiete wohnt, beteiligt sich nicht am Haushalt der übrigen Personen. Sie benutzt nur das ihr alleine zur Verfügung gestellte Zimmer, plus eventuell eigenes WC/Kochnische, und bezahlt Miete plus eventuell Nebenkosten für diese Zimmer: Hier handelt es sich um einen Ein-Personenhaushalt.

In diesem Fall stellt sich zusätzlich die Frage, ob diese Person dieselben Grundbedarfsausgaben, wie in einer eigenen Wohnung hat, oder ob Ausgaben wie Haushaltsverbrauchsmaterial (bei Vorhandensein von nur einem Zimmer), Radio/TV, Elektrizität, Gas, etc., nicht vielmehr in der Miete oder in den Nebenkosten enthalten sind. Die Sozialhilfebehörde hat im Einzelfall abzuklären, was der Untermietvertrag alles beinhaltet, entsprechend ist der Grundbedarf (Ein-Personenhaushalt) gekürzt oder ungekürzt auszurichten. Nur in diesem Fall kann auch betreffend Wohnungskosten die Limite des Ein-Personenhaushaltes angewendet werden.